

113. Änderung des Flächennutzungsplanes

(Parallelverfahren zum Bebauungsplan 1207 - Westring -)

Umweltbericht

Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss

Januar 2017

Inhalt

1. EINLEITUNG	3
1.1 INHALTE UND ZIELE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	3
1.2 ÜBERBLICK ÜBER DIE BEI DER UMWELTPRÜFUNG ZU BERÜCKSICHTIGENDEN KOMMUNALEN PLANUNGEN	3
2. AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER	3
2.1 FACHGESETZLICHE UND FACHPLANERISCHE ZIELE	3
2.2 BESTANDSBESCHREIBUNG UND AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	3
2.2.1 PFLANZEN UND TIERE	3
DIE BETROFFENHEIT PLANUNGSRELEVANTER VOGEL- ODER FLEDERMAUSARTEN BEI UMWANDLUNG IN EINE GEWERBLIG	CH
GENUTZTE FLÄCHE KANN NICHT AUSGESCHLOSSEN WERDEN. KONKRETE ERKENNTNISSE LIEGEN ZUR ZEIT NICHT VOR	4
2.2.2 Artenschutzrechtliche Prüfung	4
2.2.3 BODEN	4
2.2.4 WASSERHAUSHALT	4
2.2.5 Lufthygiene / Klima	5
2.2.6 LANDSCHAFT	
2.2.7 BIOLOGISCHE VIELFALT	5
2.2.8 Mensch und Bevölkerung	5
2.2.9 Kultur- und Sachgüter	
2.2.10 VERMEIDUNG VON EMISSIONEN SOWIE DER SACHGERECHTE UMGANG MIT ABFÄLLEN UND ABWASSER	
2.2.11 GESAMTBEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIEßLICH DER WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEI	N
Schutzgütern	6
3. IN BETRACHT KOMMENDE PLANUNGSALTERNATIVEN	6
3.1 Nullvariante	6
3.2 Nutzungsänderung im Rahmen der Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes	
4. MONITORING	6
5. METHODIK / SCHWIERIGKEITEN	6
6 7LISAMMENEASSLING	7

1. Einleitung

1.1 Inhalte und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Angesichts der Knappheit an Gewerbeflächen in der Stadt Wuppertal sollen geeignete Flächen für eine gewerbliche Nutzung gesichert bzw. entwickelt werden. Da die Nutzung des ehemaligen Trinkwasserspeichers der Wuppertaler Stadtwerke innerhalb des Gewerbegebietes am Westring aufgegeben worden ist, soll diese ehemalige Versorgungsfläche zukünftig gewerblich genutzt werden. Die angrenzende Waldfläche soll ebenfalls als gewerbliche Baufläche dargestellt werden. Zwischen der gewerblichen Baufläche und der Autobahn A 46 wird ein etwa 10 m breiter Streifen als Straßenbegleitgrün dargestellt.

1.2 Überblick über die bei der Umweltprüfung zu berücksichtigenden kommunalen Planungen

Der Änderungsbereich (Waldfläche und Versorgungsfläche) ist in dem rechtskräftigen Bebauungsplan 72 – Höhe - als Gewerbefläche mit einer GRZ von 0,5, GFZ 1,6 und Z III festgesetzt. Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich keine denkmalgeschützten baulichen Anlagen. Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb der Wuppertaler Landschaftsplangebiete.

Die Fläche ist im Handlungsprogramm Brachflächen (Stadt Wuppertal, Stand Januar 2016) mit der Flächenbezeichnung Westring / Roggenkamp enthalten. Der technische Fortschritt macht die weitere Nutzung der Wasserbehälter überflüssig.

2. Auswirkungen auf die Schutzgüter

2.1 Fachgesetzliche und fachplanerische Ziele

Folgende Gesetze und Planwerke sind zu Grunde zu legen und die darin enthaltenen umweltrelevanten Ziele zu beachten:

- BauGB (Baugesetzbuch) als rechtliche Grundlage für die Erstellung des vorliegenden Umweltberichtes. Darin enthalten sind die Vorgaben zu den sogenannten Belangen des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)
- BBodSchG (Bundesbodenschutzgesetz) als Grundlage für eine Bewertung der Umweltauswirkungen
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz)
- LPIG NRW (Landesplanungsgesetz)
- Regionalplan (GEP 99, RPD-E)

2.2 Bestandsbeschreibung und Auswirkungen der Planung

2.2.1 Pflanzen und Tiere

Der Planbereich ist geprägt durch Bauwerke und Bodenmodellierungen der inzwischen stillgelegten Pumpstation mit unterirdischen Wasserbehältern der WSW AG. Im Laufe der Zeit hat sich auf einer ca.

1,3 ha großen Teilfläche ein waldartiger Laubgehölzbestand mit einzelnen Koniferen im Randbereich entwickelt. Diese Fläche ist im FNP als Wald ausgewiesen.

Die Betroffenheit planungsrelevanter Vogel- oder Fledermausarten bei Umwandlung in eine gewerblich genutzte Fläche kann nicht ausgeschlossen werden. Konkrete Erkenntnisse liegen zur Zeit nicht vor.

2.2.2 Artenschutzrechtliche Prüfung

Gemäß der Handlungsempfehlung Artenschutz der Ministerien MWEBWV NRW und MKULNV NRW sind die Artenschutzbelange auf Ebene der Flächennutzungsplanung im Sinne einer Vorabschätzung (ASP I) zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene ersichtlich sind. Unter Berücksichtigung der Informationen aus dem Fachinformationssystem des LANUV NRW ist die Betroffenheit planungsrelevanter Arten (FFH-Anhang IV-Arten und europäische Vogelarten) durch die Flächennutzungsplanänderung im Bereich des alten Laubmischwaldbestandes nicht auszuschließen. Gemäß der Abfrage der Informationen aus dem Fachinformationssystem vom 22.12.2016 des relevanten Messtischlattes 4708/3 ist das Vorkommen von 4 Fledermausarten (Wasser- und Zwergfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Abendsegler), 23 Vogelarten, 3 Amphibienarten (Geburtshelfer- und Kreuzkröte, Kleiner Wasserfrosch), einer Reptilienart (Zauneidechse) sowie einer Schmetterlingsart (Nachtkerzen-Schwärmer) möglich. Aufgrund der konkreten Biotopstrukturen, dem Fehlen von Laichgewässern und Lebensraumstrukturen sowie dem fehlenden Verbund mit ökologisch hochwertigen Flächen, kann das Vorkommen einiger Arten (alle Amphibien- und Reptilienarten, Schmetterling, etliche Vogelarten) im Plangebiet sicher ausgeschlossen werden. Nicht auszuschließen sind Sommer- und Winterquartiere von Fledermäusen sowie Brutstätten insbesondere von Greifvögeln, Spechten und Waldlaubsängern.

Im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren (1207) erfolgt daher die Untersuchung des Vorkommens von Vögeln und Fledermäusen im Plangebiet mit entsprechender faunistischer Kartierung (ASP II). Die Untersuchungen werden im Jahr 2017 durchgeführt.

Sofern diese Untersuchungen Hinweise auf Lebensstätten von planungsrelevanten Tierarten bringen, sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bzw. in den nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren diesbezüglich erforderliche Regelungen wie Bauzeitenbeschränkungen oder Schaffung von Ersatzquartieren zu treffen.

2.2.3 Boden

Die natürlichen Bodenverhältnisse sind durch die bestehenden und ehemaligen Nutzungen zerstört. Das Plangebiet ist teilweise versiegelt oder durch Auffüllungen und Abgrabungen stark verändert. Die Untere Bodenschutzbehörde wertet zurzeit noch mehrere Gutachten bzw. Stellungnahmen aus, die im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren abgegeben worden sind. Zum Feststellungsbeschluss müssen ggf. entsprechende Kennzeichnungen vorgenommen werden. Die geplante Art der Nutzung als gewerbliche Baufläche wird in diesem Zusammenhang jedoch nicht in Frage gestellt.

Die Ausweisung als Gewerbegebiet wird gegenüber der derzeitigen Nutzung voraussichtlich zu einer Erhöhung des Versiegelungsgrades führen. Bezogen auf die gemäß Bebauungsplan 72 – Höhe - planungsrechtlich zulässige Nutzung sind keine relevanten Änderungen zu erwarten. Aufgrund der insgesamt geringen Fläche und der Vorbelastung ist insgesamt keine erhebliche Beeinträchtigung des Bodens zu erwarten.

2.2.4 Wasserhaushalt

Im Plangebiet befindet sich kein Fließgewässer. Der Änderungsbereich gehört zum Gewässereinzugsbe-

reich der Kleinen Düssel. Eine Beeinträchtigung des Fließgewässers kann aufgrund der kleinräumigen Planung sowie der Vorbelastungen, insbesondere der nördlich angrenzenden Autobahn 46 ausgeschlossen werden.

2.2.5 Lufthygiene / Klima

Hinsichtlich des Aspektes Lufthygiene sind Vorbelastungen gegeben, die sich jedoch nicht ausschließlich auf den FNP- Änderungsbereich beziehen, sondern durch die Gesamtlage zwischen der Autobahn A 46, der Straße Westring und benachbarter Gewerbetriebe ergeben. Auf Grund des kleinen Änderungsbereiches sowie der geplanten gewerblichen Festsetzung kann eine Beeinträchtigung des Schutzgutes ausgeschlossen werden, da in der Nachbarschaft keine sensiblen Nutzungen wie Wohnen stattfinden. Waldflächen haben grundsätzlich eine klimatische Ausgleichsfunktion. Aufgrund der Kleinflächigkeit sowie der Lage am Stadtrand hat die Waldfläche im FNP-Änderungsbereich jedoch keine wesentliche Funktion für dicht bebaute Siedlungsgebiete.

2.2.6 Landschaft

Durch die Lage zwischen der A 46, dem Westring sowie benachbarter Gewerbebetriebe ist das Schutzgut von der Planung nicht betroffen.

2.2.7 Biologische Vielfalt

Aufgrund der isolierten Lage und von der Planung geringen Anzahl an Biotoptypen (Wald, Rasenflächen) ist eine Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt auszuschließen, da vergleichbare Biotoptypen im weiteren Umfeld vorhanden sind.

2.2.8 Mensch und Bevölkerung

Das Plangebiet ist durch Verkehrslärm erheblich vorbelastet. Die Flächen sind eingezäunt und stehen daher nicht für Naherholungszwecke zur Verfügung.

Da keine Wohnbebauung in der Nachbarschaft vorhanden ist, ist die FNP-Änderung in Bezug auf Mensch und Bevölkerung unbedenklich. Durch die gute verkehrliche Anbindung an Hauptverkehrsstraßen/den naheliegenden Autobahnanschluss sowie der geringen Flächengröße der Planänderung ist eine erhebliche Beeinträchtigung von Wohnbebauung durch eine Zunahme von Verkehr nicht zu erwarten.

2.2.9 Kultur- und Sachgüter

Die Pumpstation mit Nebenanlagen und unterirdischen Wasserspeichern wird nicht mehr benötigt. Die Nutzung wurde bereits aufgegeben.

Über das Grundstück verlaufen Leitungen, die durch Grunddienstbarkeiten zu sichern sind.

2.2.10 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwasser

Besondere Regelungen zu Emissionen des künftigen Gewerbes erfolgen erforderlichenfalls im Rahmen des Bebauungsplans bzw. in den nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren. Das Plangebiet ist über eine rund 500 m entfernte Buslhaltestelle an den öffentlichen Personennahverkehr in Richtung Wuppertal-Vohwinkel angebunden.

Der Umgang mit Abfällen erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.

Das vorhandene Mischwassernetz im Westring ist auf die Planung bemessen. Rückhaltemaßnahmen im Plangebiet sind nicht erforderlich.

2.2.11 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch die Planung nicht zu erwarten. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht erkennbar.

3. In Betracht kommende Planungsalternativen

3.1 Nullvariante

Das Gelände des Wasserwerkes mit unterirdischen Wasserbehältern wird von der WSW AG nicht mehr benötigt und ist bereits seit einigen Jahren außer Betrieb. Ein Bedarf für eine andere Nutzung zu Veroder Entsorgungszwecken besteht nicht. Der Wald kann sich weiter entwickeln und in geringem Umfang einen positiven Beitrag zur Umweltsituation leisten. Dafür würde jedoch an anderer Stelle eine gewerbliche Baufläche ausgewiesen bzw. in Anspruch genommen werden.

3.2 Nutzungsänderung im Rahmen der Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes

Eine Waldfläche, die im rechtskräftigen Bebauungsplan 72 als Gewerbegebiet / Versorgungsfläche festgesetzt ist, wird in Anpassung an die benachbarten Nutzungen als gewerbliche Baufläche dargestellt. Dies gilt auch für die im FNP bisher dargestellte Versorgungsfläche.

4. Monitoring

Da im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung keine umweltbezogenen Darstellungen getroffen werden, erübrigt sich ein Monitoring auf der Ebene des Flächennutzungsplanes.
Regelungen zum Monitoring sind ggf. in Abhängigkeit der Ergebnisse der ASP II im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erforderlich, sofern planungsrelevante Arten von der FNP-Änderung betroffen sind und Artenschutzmaßnahmen zu überprüfen sind.

5. Methodik / Schwierigkeiten

Die Artenschutzprüfung Stufe I –Vorprüfung des Artenspektrums – erfolgte auf Grundlage der Informationen von planungsrelevanten Arten in NRW im Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in NRW". Die artenschutzrechtlichen Kartierungen werden im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens erst im Jahr 2017 durchgeführt. Die Ergebnisse liegen daher noch nicht vor. Ebenfalls liegt die Auswertung der vorliegenden Bodengutachten noch nicht vor. Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Planungsgrundlagen waren nicht gegeben.

6. Zusammenfassung

Nach Aufgabe der Trinkwasserversorgungsanlage Westring, ist auf dieser Fläche sowie auf einer ca. 1,3 ha großen benachbarten Waldfläche die Entwicklung von Gewerbe geplant. Aufgrund der Lage des Plangebietes zwischen Hauptverkehrsstraßen und Gewerbebetrieben wird bei Umsetzung der Planung der Umweltzustand voraussichtlich nicht wesentlich beeinträchtigt. Eine geeignete Alternative zu der vorliegenden Planung ist nicht erkennbar, da es sich um eine gut erschlossene Fläche innerhalb eines vorhandenen Gewerbegebietes handelt.

- 7 -